



## Benützungsbestimmungen mietbare Objekte



## Generelle Benützungsbestimmungen

Der Mieter ist im Rahmen seiner Aktivitäten im mietbaren Objekt für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung der Betriebsleitung keine Änderungen an mobilen und immobilien Objekten gemacht werden, die nach der Veranstaltung nicht vom Mieter in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

## Ruhe und Ordnung

- Der Waldhütte liegt in einem Wildrevier. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Wild und die Fauna durch den Anlass nicht gestört werden.<sup>1</sup>
- Das Aufstellen von Zelt- und Fahrnisbauten ist bewilligungspflichtig.
- Die Vorschriften über die Ruhezeiten\* sind einzuhalten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden. Die Organisatoren sind verantwortlich, dass ab 22.00 Uhr die Lautsprecheranlagen merklich zurückgestellt und ab 24.00 Uhr abgestellt werden.

## \*Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Bülach:

Nachtruhe ist von 22.00 bis 06.00 Uhr

An öffentlichen Ruhetagen und täglich ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber (am Morgen, am Mittag und am Abend) Rechnung zu tragen; insbesondere ist jede unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Johlen, Singen, Musizieren und dergleichen untersagt.

## Übergabe und Rücknahme

- Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Mietvertrags ist eine Reservation provisorisch.
- Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages haftet der Mieter gegenüber der Vermieterin für die vereinbarte Mietsumme. Es besteht kein Anspruch auf Mietpreisreduktion, falls der Mieter den Anlass nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt.
- Die Übergabe inkl. Schlüssel erfolgt vor Ort am Benützungstag um 11.00 Uhr oder nach Vereinbarung.<sup>2</sup>
- Die Rücknahme inkl. Schlüssel erfolgt vor Ort am Tag danach um 10.00 Uhr oder nach Vereinbarung.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Gilt nur für Waldhütten

<sup>2</sup> Gilt nur für Waldhütten

<sup>3</sup> Gilt nur für Waldhütten



## **Reinigung**

- Das gemietete Objekt das Material und die Umgebung müssen in sauberem Zustand zurückgegeben werden (keine Wegmarkierungen oder Dekorationen, keine Kaugummi- oder Klebbandreste, Böden, Küche, Tische und WC müssen feucht gereinigt werden). Aufwendungen für nachlässig gereinigte Mietobjekte werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder Schäden an Mietobjekten wird dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Es ist strengstens verboten, Öl, Fett und Salatsaucen in den Ausguss zu leeren. Bei Widerhandlung wird der/die Mieter/in mit Fr. 200.00 gebüsst.

## **Sonderbewilligungen**

Folgende Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig:

- Öffentliche Anlässe
- Verkauf von Waren aller Art
- Abgabe von Essen und Getränken gegen Entgelt
- Anlässe mit Einsatz von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen
- Durchführen einer Tombola oder Verlosung
- Demonstrationen und Versammlungen politischer Art

Die Bewilligungen müssen mindestens 10 Arbeitstage vor dem Anlass mit dem entsprechenden Gesuchsformular bei der Stadtpolizei Bülach eingeholt werden. Zusätzliche Auflagen einer Veranstaltungsbewilligung sind für den Mieter bindend.

## **Haftung und Versicherung**

- Die Stadt Bülach haftet nur für Ansprüche aus Schäden zufolge Werkmangel (Art. 58 OR). Für alle übrigen Schäden haftet der Mieter. Gerichtsstand ist Bülach.
- Beschädigungen an Bauten, Räumlichkeiten und Mobiliar sind nicht versichert. Für solche Schäden haftet der Mieter.
- Die Stadt Bülach empfiehlt dem Mieter für den Anlass in der Waldhütte eine eigene Haftpflicht- und Diebstahlsversicherung abzuschliessen.

Dieses Reglement ist Bestandteil des Mietvertrags. Widerhandlungen können die sofortige Auflösung des Mietvertrags nach sich ziehen und Zusatzaufwendungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.